

4 Ta 159/07
6 Ca 8962/06
(Nürnberg)



LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

A...

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte und Beschwerdeführer:
Rechtsanwälte **B...**

g e g e n

Firma C...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

wegen: Kündigung

hier: Streitwertfestsetzung

Die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden
Richter am Landesarbeitsgericht **R o t h** ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 07.08.2007, Az.: 6 Ca 8962/06, in der Fassung der Teil-Abhilfeentscheidung vom 24.08.2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der bei der Beklagten seit dem 12.08.1963 gegen ein Bruttomonatsgehalt von EUR 2.956,-- beschäftigte und bereits ordentlich gekündigte Kläger hat gegen zwei weitere hilfsweise Kündigungen (fristlose Verdachtskündigung; weitere ordentliche betriebsbedingte Kündigung zum 30.06.2007), die ihm in getrennten Schreiben vom 27.11.2006 ausgesprochen worden sind, Kündigungsschutzklage erhoben, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht und seine tatsächliche Beschäftigung begehrt.

In dem bereits geführten Kündigungsrechtsstreit über die erste ordentliche Kündigung haben sich die Parteien vergleichsweise u.a. dahingehend verständigt, dass das Arbeitsverhältnis zum 31.08.2006 beendet worden ist, die Beklagte dem Kläger eine Abfindung in Höhe von EUR 27.000,-- bezahlt und sich damit auch der Rechtsstreit über die weiteren hilfsweisen Kündigungen erledigt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 07.08.2007 den Verfahrensstreitwert auf EUR 14.782,-- (= 5 Bruttomonatseinkommen) festgesetzt.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben hiergegen beim Erstgericht mit Schriftsatz vom 29.08.2007 Beschwerde eingelegt und die Anhebung des Streitwerts um weitere drei Bruttomonatsgehälter begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 03.09.2007 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--, denn die einfache Gebührendifferenz zwischen den dem festgesetzten und dem begehrten Gebührenstreitwert beträgt nach der Anlage 2 zum RVG EUR 120,--.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers können gegen die gerichtliche Festsetzung aus eigenem Recht das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG, da die gerichtliche Gebührenfestsetzung gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend ist.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen in Bezug auf die begehrten Feststellungen nachvollziehbar ausgeübt und die hierbei gegebenen Grenzen nicht überschritten.

- a) Das Beschwerdegericht bleibt bei der vom Landesarbeitsgericht Nürnberg in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass die Ermessensentscheidung des Erstgerichts zwar auf Ermessensfehler zu überprüfen ist, dass das Beschwerdegericht aber keine eigene, hiervon unabhängige Ermessensentscheidung zu treffen hat (so schon Beschluss vom 05.05.1986 - 1 Ta 3/85 - LAGE Nr. 53 zu § 12 ArbGG 1979 Streitwert; vom 07.04.1999 - 6 Ta 61/99 - NZA 1999, 840; vom 27.11.2003 - 9 Ta 190/03 - AR-Blattei ES, 160.13 Nr. 255).
- b) Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage gegen die hilfsweise außerordentliche Kündigung vom 27.11.2006 nach § 42 Abs. 4 Satz 1 GKG zutreffend mit drei Bruttomonatseinkommen bewertet. Nach mehr als einjähriger Betriebszugehörigkeit berücksichtigt die Entscheidung des Erstgerichts die typisierende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 30.11.1984 - 2 AZN 572/82 (B), NZA 1985, 369), die auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung abstellt und für die hier vorliegende Dauer von über einem Jahr die Festsetzung von drei Bruttomonatseinkommen vorsieht.
- c) Ermessensfehlerfrei ist vom Erstgericht ein neben den Kündigungsschutzanträgen geltend gemachter allgemeiner Feststellungsantrag nicht zusätzlich bewertet worden (vgl. LAG Nürnberg vom 08.08.2006 - 4 Ta 129/06 -; vom 29.05.2006 - 6 Ta 75/06 -; beide n.v.). Dies gebietet das in § 42 Abs. 4 GKG zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Interesse, die Kosten eines Arbeitsrechtsstreits, insbesondere wenn es um den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die davon abhängigen weiteren Ansprüche der Parteien geht, aus sozialen Erwägungen zu begrenzen (h.M.: LAG Rheinland-Pfalz vom 02.06.2004 - 2 Ta 113/04 - NZA-RR 2005, 326; LAG Köln vom 21.06.2002 - 7 Ta 59/02 - MDR 2002, 1441; LAG Niedersachsen vom 17.04.2001 - 3 Ta 118/01 - NZA-RR 2001, 495; LAG Berlin vom 13.03.2001 - 17 Ta 6026/01 (Kost) - NZA-RR 2001, 436).
Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der allgemeine Feststellungsantrag als

bloßer Annex des Kündigungsschutzantrages darstellt und sich nicht auf konkrete weitere Beendigungstatbestände bezieht.

- d) Ermessensfehlerfrei hat das Erstgericht davon abgesehen, die weitere vorsorgliche Kündigung vom 27.11.2006 zum 30.06.2007 zusätzlich zu bewerten.

Hierfür spricht zum einen die mit der gesetzlichen Regelung des § 42 Abs. 4 GKG bezweckte Kostenreduzierung (s.o.).

Darüber hinaus konnte das Erstgericht im Rahmen seiner Ermessensbetätigung in der vorliegenden Fallkonstellation davon absehen, auf die unterschiedlichen Beendigungstermine und Kündigungsgründe der angegriffenen Kündigungen abzustellen.

Hierbei kommt nämlich der Umstand zum Tragen, dass im vorliegenden Verfahren nur vorsorgliche weitere Kündigungen Streitgegenstand gewesen sind. Diese sind unabhängig von den jeweiligen Entlassungsterminen und Kündigungsgründen rechtlich nicht relevant geworden, da im Wege des Vergleichs die Wirksamkeit der ersten Kündigung festgeschrieben worden ist. Die nur bedingt ausgesprochenen weiteren Kündigungen sind damit tatsächlich und rechtlich gegenstandslos geworden (vgl. hierzu LAG Nürnberg vom 16.11.2007 - 4 Ta 165/07 - n.v.).

- e) Auch die Bewertungen der Ansprüche auf tatsächliche Beschäftigung halten sich im Rahmen des Ermessens (vgl. LAG Nürnberg vom 14.06.2007 - 4 Ta 99/07 -; Hessisches LAG vom 26.05.1995 - 6 Ta 170/95 - ; beide n.v.).

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und keine Kostenerstattung stattfindet, § 68 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 11. Dezember 2007

Der Vorsitzende:

R o t h

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht